

08.05.2018

## Antrag

der Fraktion der SPD

### Neue Groko, neuer Anlauf: Kinderlärm ist Zukunftsmusik – auch auf dem Sportplatz

#### I. Ausgangslage

Der Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung für die Gesundheit und die soziale Integration. Auch aus diesen Gründen muss er weiterhin in den Ballungsräumen wohnortnah ausgeübt werden können; ganz besonders Kinder sollen nicht bis an den Stadtrand fahren müssen, um Sport treiben zu können.

In der vergangenen 16. Legislaturperiode hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 30. April 2015 den Antrag „Geräuscheinwirkungen von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen anders bewerten“ (Drucksache 16/8442) einstimmig beschlossen. Anlass waren die in vielen Städten und Gemeinden zunehmenden Konflikte zwischen Sportvereinen und den Anwohnerinnen und Anwohnern von Sportanlagen. Die Streitfälle häuften sich insbesondere in den Ballungsräumen, in denen Areale rund um Sportanlagen zu neuen Wohngebieten ausgewiesen wurden.

Aufgrund des Landtagsbeschlusses startete die damalige Landesregierung eine Initiative im Bund, die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO) zum Ziel hatten. Am 26. Januar 2017 beschloss der Bundestag eine Novelle der Verordnung (Drucksache 18/11006): Die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr wurden um fünf Dezibel erhöht und der sogenannte Altanlagenbonus neu gestaltet.

Der Bundesrat stimmte den Änderungen am 31. März 2017 zu (Drucksache 121/17, A). Zugleich kritisierten die Länder in einer EntschlieÙung (ebenda, B) die Novelle als unzureichend und forderten eine Privilegierung von durch Kinder und Jugendliche verursachtem Lärm bei der Nutzung von Sportanlagen analog zu den Regelungen für (Ball-) Spielplätze und Kindertageseinrichtungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Seit dem einstimmigen Beschluss des Bundestages vom 26. Mai 2011 heißt es dort in § 22 (1a) BImSchG: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen

Datum des Originals: 08.05.2018/Ausgegeben: 08.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

## **II. Der Landtag stellt fest:**

Die Änderungen in der Sportanlagenlärmschutzverordnung waren ein weiterer wichtiger Schritt, eine intensivere Nutzung von Sportanlagen durch Kinder und Jugendliche zu ermöglichen und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Aber auch die ergänzende Kritik der Länder, die Novelle der SALVO sei unzureichend, ist richtig. Gerade der Breiten- und Freizeitsport muss weiterhin seinen Platz in unseren Städten haben und darf nicht an den Rand gedrängt werden.

Wie auf den (Ball-) Spielplätzen und in den Kindertageseinrichtungen ist auch auf den Sportanlagen Kinderlärm Zukunftsmusik. Kindern und Jugendlichen ist es weniger zumutbar als Erwachsenen, gegebenenfalls auch auf entferntere Sportstätten auszuweichen oder bei der Sportausübung das Ruhebedürfnis der Anwohner zu beachten. Mit einer Privilegierung des bei sportlicher Betätigung von Kindern und Jugendlichen entstehenden Lärms würde ein wichtiges und notwendiges Signal sowohl für den Sport als auch für eine kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft gesetzt. Es ist dann einfacher, Kindern und Jugendlichen Sportanlagen im wohnortnahen Bereich zu erhalten.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

sich im Bund für eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzusetzen. In § 22 (1a) BImSchG soll die Liste der Orte, von denen Geräuscheinwirkungen durch Kinder hervorgerufen werden und im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind, um die Sportanlagen ergänzt werden.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Eva-Maria Voigt-Küppers  
Rainer Bischoff

und Fraktion